



Warth & Klein
Grant Thornton

An instinct for growth™

Der harte BREXIT steht bevor – was nun? Umsatzsteuer / Erbschaftsteuer

RAin StBin Dr. Marion Frotscher

12. Februar 2019



Inhalt

1. Umsatzsteuer
 - a. Warenlieferungen
 - b. Dienstleistungen
 - c. Umsatzsteuervergütungsverfahren
 - d. Aufbewahrung von Rechnungen
2. Erbschaft-/Schenkungssteuer
 - a. Immobilien
 - b. Unternehmensvermögen



Umsatzsteuer

Warenlieferung nach UK

Fall:

Die A-GmbH liefert an ihre Tochtergesellschaft in UK, die A-Ltd., Waren. Was ändert sich durch den BREXIT?

Lösung:

- Bisher iG Lieferung, steuerfrei gem. §§ 4 Nr. 1 lit. b, 6a UStG
- Dokumentation durch Buch- und Belegnachweis; zusammenfassende Meldung
- Nach BREXIT: Ausfuhrlieferung, steuerfrei gem. §§ 4 Nr. 1 lit. a, 6 UStG
- Dokumentation über ATLAS, keine ZM
- In UK war iG Erwerb vom Erwerber zu versteuern
- In UK ist Einfuhr zu versteuern
- UStID des Leistungsempfängers muss nicht mehr in die Rechnung aufgenommen werden
- Kein Nachweis der Unternehmereigenschaft durch UStID

Warenlieferung aus UK

Fall:

Die A-GmbH wird von ihrer Tochtergesellschaft in UK, die A-Ltd., beliefert. Was ändert sich durch den BREXIT?

Lösung:

- Bisher: IG Erwerb in Deutschland durch A-GmbH (§§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 1a UStG), Steuerschuldner ist die A-GmbH (§ 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG)
- Nach dem BREXIT ist in Deutschland eine Einfuhr zu versteuern (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG).
- Zahlung der EUSt bei Einfuhr.
- Ggf. trägt der Lieferer die EUSt (§ 3 Abs. 8 UStG).
- Erstattung der EUSt in der Voranmeldung – bis zum 10. des Folgemonats (§ 18 Abs. 1 UStG) bzw. bei Dauerfristverlängerung bis zum 10. des zweiten Folgemonats (§§ 46 ff. UStDV).

Dreiecksgeschäft

Fall:

Die A-GmbH liefert an die X-SA in Frankreich Waren, die sie von der Y-Ltd. aus UK erwirbt. Die Ware wird direkt aus UK nach Frankreich geliefert. Die Y-Ltd. übernimmt den Transport der Waren.

Lösung:

- Bisher lag ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vor (§ 25b UStG).
- Nach dem BREXIT gelten die allg. Regelungen über Reihengeschäfte (§ 3 Abs. 6 Satz 5 UStG)
- Ausfuhr durch Y-Ltd. in UK; Einfuhr der A-GmbH in Frankreich; Lieferung an die X-SA in Frankreich (§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG).
- D.h. die A-GmbH muss umsatzsteuerliche Pflichten in Frankreich erfüllen! Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf die X-SA!

Dienstleistung nach UK

Fall:

Die A-GmbH erbringt Beratungsleistungen an Kunden in UK. Diese sind umsatzsteuerlich als Unternehmer zu qualifizieren. Was ändert sich für die A-GmbH?

Lösung:

- Ort der sonstigen Leistung vor und nach dem BREXIT in UK
- Vor BREXIT: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (reverse-charge-Verfahren)
- Nach dem BREXIT: ??? Ggf. kein Übergang der Steuerschuldnerschaft?
Registrierungspflicht?
- Keine ZM abzugeben

Dienstleistung aus UK

Fall:

Die A-GmbH lässt von der Y-Ltd eine Marktstudie zum Kaufverhalten nach dem BREXIT erstellen. Sie erhält eine Rechnung ohne Umsatzsteuer und ohne Hinweis auf ein etwaiges reverse-charge Verfahren. Im Übrigen enthält die Rechnung alle erforderlichen Angaben i.S.d. § 14 UStG. Die A-GmbH fragt sich, ob sie aus dieser Rechnung Vorsteuer ziehen kann.

Lösung:

- Ort der Leistung ist Deutschland
- Leistungsempfänger ist Steuerschuldner (reverse-charge-Verfahren) aber: § 13b Abs. 2 UStG statt § 13b Abs. 1 UStG
- Hinweis auf Reverse-charge-Verfahren zum Vorsteuerabzug nicht notwendig

Elektronische Dienstleistung

Fall:

Die A-GmbH erbringt elektronische Dienstleistungen an Endkunden (Streaming-Dienste). Ihre Kunden sind in Europa verteilt. Ein Teil der Kunden ist in UK ansässig. Die A-GmbH unterhält außerhalb von Deutschland keine weiteren Niederlassungen. Bisher nimmt die A-GmbH am MOSS-Verfahren teil.

Lösung:

- Bisher waren auch die Umsätze mit UK Kunden im Rahmen des MOSS-Verfahrens in Deutschland zu erklären (§ 18h UStG)
- Nach dem BREXIT sind diese Umsätze in UK zu versteuern (§ 3a Abs. 5 UStG).

Vergütungsverfahren

Fall:

Die A-Ltd. erbringt an deutsche Unternehmer sonstige Leistungen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit in Deutschland bezieht sie Dienstleistungen, für die sie Vorsteuer geltend machen will.

Lösung:

- Die A-Ltd. erbringt in Deutschland nur § 13b UStG Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG).
- Unverändert kann Vorsteuer kann nur über Vergütungsverfahren geltend gemacht werden (§ 59 Satz 1 Nr. 2 UStDV).
- Bisher über Portal in UK (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 UStDV), nach BREXIT über BZSt (§ 61a Abs. 1 UStDV).
- Bisher innerhalb von 9 Monaten (§ 61 Abs. 2 UStDV), nach BREXIT innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen (§ 61a Abs. 2 UStDV).
- Mind. 1.000 EUR Vorsteuer (bisher 400 EUR Vorsteuer) erforderlich (§ 61a Abs. 3 UStDV)
- Keine Verzinsung des Betrags! (≠ § 61 Abs. 5 UStDV).

Aufbewahrung von Rechnungen

Fall:

Die A-GmbH ist Tochtergesellschaft eines international tätigen Konzerns, der A-Gruppe. Die Europa-Holding ist in UK ansässig und ist für das gesamte Geschäft in Europa und damit auch der A-GmbH zuständig. Um Kosten zu sparen, hat die A-Gruppe zentrale Funktionen für die europäischen Gesellschaften in der Europa-Holding zentralisiert. Im Rahmen dieser Zentralisierung werden alle Rechnungen digitalisiert und in UK gespeichert.

Lösung:

- Aufbewahrung von physischen Rechnungen in Deutschland erforderlich
- Aufbewahrung von digitalen Rechnungen innerhalb der EU möglich (§ 14b Abs. 2 Satz 2 UStG)
- Aufbewahrung von digitalen Rechnungen außerhalb der EU nur mit Genehmigung gem. § 146 Abs. 2a AO möglich



Erbschaft-/Schenkungssteuer

Immobilie in UK

Fall:

A lebt in Deutschland. Er besitzt eine Immobilie in London, die er an seinen einzigen Sohn verschenken/vererben möchte. Die Wohnung liegt im Zentrum von London und ist dauerhaft an eine britische Familie vermietet.

Der Wert der Immobilie beträgt 10 Mio. EUR. Weiteres Vermögen hat A nicht.

Sein Sohn lebt in Deutschland und hat auch niemals länger außerhalb von Deutschland gelebt. Sein Sohn soll Alleinerwerber werden; weitere Verwandte sind nicht mehr vorhanden.

Hat der Brexit Auswirkungen für A?

Immobilie in UK

Lösung:

- Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland (§§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).
- Vor dem BREXIT: gem. § 13d Abs. 1 ErbStG Wertabschlag von 10%
Zu besteuender Wert: 9 Mio. EUR (= 90% von 10 Mio. EUR)
Freibetrag: 0,4 Mio. EUR
Erbschaftsteuer (Steuerklasse I): 1,98 Mio. EUR (= 23% von 8,6 Mio. EUR)
- Nach dem BREXIT: Besteuerung in voller Höhe des Wertes
Zu besteuender Wert: 10 Mio. EUR
Freibetrag: 0,4 Mio. EUR
Erbschaftsteuer (Steuerklasse I): 2,2 Mio. EUR (= 23 % von 9,6 Mio.)
- Mehrbelastung durch den BREXIT: 0,22 Mio. EUR

Unternehmensvermögen in UK

- *Fall:*
 - Vater A, wohnhaft in Hamburg, hat ein Unternehmen in Deutschland, das sich auf Möbel aus Großbritannien spezialisiert hat. Dieses Unternehmen ist in Form einer GmbH (A-GmbH) ausgestaltet; die Anteile an der GmbH hält zu 100 % Vater A. Das Unternehmen kauft die Möbel von einem Großhändler aus Großbritannien ein; dazu hat er eine Tochtergesellschaft in UK gegründet, deren Anteile zu 100 % von der A-GmbH gehalten werden.
 - Das Unternehmen hat seit über 5 Jahren konstant 100 Mitarbeiter, davon 80 Mitarbeiter in Deutschland (Gesamtgehalt von 4,8 Mio. EUR) und 20 Mitarbeiter in Großbritannien (Gesamtgehalt von 1,4 Mio. EUR), die bei der dortigen Tochtergesellschaft angestellt sind.
 - Vater A verstirbt am 28.2.2019 und vererbt das Unternehmen seinem Sohn S, der das Unternehmen weiterführen will.
 - Der Wert des Unternehmens soll annahmegemäß unter 26 Mio. EUR liegen.

Unternehmensvermögen in UK

Lösung:

- Steuerbegünstigung für Betriebsvermögen gem. §§ 13a, 13b ErbStG
- Voraussetzung: Lohnsumme muss in den nächsten 5 Jahren mind. 400% der Ausgangslohnsumme sein
- Nur Löhne innerhalb der EU sind relevant
- Die Lohnsumme bei Erbfall beträgt 6,2 Mio. EUR.
- Lohnsummengrenze über 5 Jahre: 24,8 Mio. EUR
- Lohnsumme ohne UK Mitarbeiter: 4,8 Mio. EUR; d.h. Lohnsummengrenze über 5 Jahre: 19,2 Mio. EUR

Unternehmensvermögen in UK

Lösung:

- Gesetzesentwurf vom 1.2.2019: § 37 Abs. 17 ErbStG: Rechtslage vor BREXIT bleibt bestehen

„Für Erwerbe, für die die Steuer vor dem Zeitpunkt entstanden ist, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, ist dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt“

- Nur für Erwerbe vor dem BREXIT
- Bei Erwerben nach dem BREXIT ist UK Drittland!



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen oder Anmerkungen?

Ihre Referentin



Dr. Marion Frotscher, RAin/StBin

Partner | Head of UK Desk

T +49 40 43218 6237

E Marion.Frotscher@wkgt.com



© 2018 Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Warth & Klein Grant Thornton AG ist eine Mitgliedsfirma von
Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International)

Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant
Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant
Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine
weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre
Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von
Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen.
Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

wkg.com

Berlin

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Kurfürstendamm 70
10709 Berlin
T +49 30 5858187 0
F +49 30 5858187 99

Dresden

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Schubertstraße 41
01307 Dresden
T +49 351 31821 0
F +49 351 31821 635

Düsseldorf

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

Frankfurt a.M.

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt a. M.
T +49 69 905598 0
F +49 69 905598 677

Hamburg

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Kleiner Burstah 12
20457 Hamburg
T +49 40 4321862 0
F +49 40 4321862 49

Leipzig

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Humboldtstr. 25
04105 Leipzig
T +49 341 59083 0
F +49 341 59083 733

München

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

München

**Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Ganghoferstraße 31
80339 München
T +49 89 36849 0
F +49 89 36849 4299

Niederrhein

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Eindhovener Straße 37
41751 Viersen
T +49 2162 91811 0
F +49 2162 91811 60

Stuttgart

**Warth & Klein Grant Thornton GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Jahnstraße 6
70597 Stuttgart
T +49 711 16871 0
F +49 711 16871 40

Wiesbaden

**Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Hagenauer Straße 59
65203 Wiesbaden
T +49 611 18890 0
F +49 611 260133